

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 242 Auskunftspflicht, § 615 Satz 2;
 KSchG §§ 11, 12, 13 Abs. 3; HGB § 74 c
 Abs. 2; ZPO § 308 Abs. 1 Satz 1

- Leitsätze: 1. Nimmt ein Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber nach unwirksamer Kündigung auf Entgeltzahlung aus Annahmeverzug in Anspruch, muß er diesem wegen der Anrechnungsmöglichkeit Auskunft über seinen anderweitigen Arbeitsverdienst geben (Bestätigung von BAG AP Nr. 15 zu § 242 BGB Auskunftspflicht, auch zur Veröffentlichung in der Amtl. Sammlung des Gerichts bestimmt). Diese Auskunftspflicht bezieht sich grundsätzlich nur auf die Höhe des anderweitigen Arbeitsverdienstes. Daß der Arbeitnehmer anderweitig gearbeitet und dadurch Verdienst erzielt hat, muß der Arbeitgeber darlegen und im Bestreitensfall beweisen.
2. Solange der Arbeitnehmer die geschuldete Auskunft nicht erteilt hat, kann der Arbeitgeber die entsprechende Zahlung verweigern. Eine Verurteilung Zug um Zug scheidet aus.
3. Hat ein Arbeitnehmer nach erfolgreichem Kündigungsschutzprozeß durch Erklärung gegenüber seinem alten Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bei diesem verweigert, weil er inzwischen ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen ist, so erlischt das alte Arbeitsverhältnis mit dem Zugang der Erklärung (§ 12 Sätze 1 und 3 KSchG). Der Arbeitnehmer kann Zahlung des entgangenen Verdienstes in einem solchen Fall nur bis zum Eintritt in das neue Arbeitsverhältnis verlangen (§ 12 Satz 4 KSchG); nur für diese Zeit kommt eine Anrechnung anderweitigen Arbeitsverdienstes in Betracht. Dies gilt auch dann, wenn die Kündigung wegen Verstoßes gegen ein Gesetz unwirksam ist, so daß nach § 13 Abs. 3 KSchG der erste Abschnitt des Kündigungsschutzgesetzes keine Anwendung findet.

Aktenzeichen: 5 AZR 748/77

Versäumnis-Urteil des BAG vom 19. Juli 1978 IAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 748/77

12 (14, 15) Sa 1320/76 Düsseldorf

Vermerk:

Verkündet am
19. Juli 1978

gez. Schartel,
Angestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil Ziff. III

1a durch Beschluß vom 10. November 1978 berichtigt.

Kassel, den 13. November 1978

gez. Kühnel,

Oberamtsrat

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

Rechtskräftig.
Kassel, den 17. Oktober 1978
gez. Kühnel
Oberamtsrat als
Urkundsbeamter
der Geschäfts-
stelle des Bundes-
esarbeitsgericht:

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Juli 1978 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Fenge sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Eck und Heidenreich für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Teilurteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 29. Juni 1977 - 12 (14, 15) Sa 1320/76 - insoweit aufgehoben, wie der Kläger verurteilt worden ist, Auskunft darüber zu erteilen, was er in der Zeit vom 15. Mai 1974 bis zum 25. März 1976 über den auf 10.980,46 DM brutto anzurechnenden Betrag von 6.106,50 DM netto hinaus durch anderweitige Verwertung seiner Dienste erworben hat.



- 2 -

2. Zur Klarstellung: Über den in der Berufungsinstanz noch anhängigen Anspruch des Klägers auf Zahlung von 10.980,46 DM brutto abzüglich 6.106,50 DM netto hat das Landesarbeitsgericht zu entscheiden.
3. Die Kosten der Revision hat die Beklagte zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger verlangt von der Beklagten - soweit es für die Revisionsinstanz noch interessiert - 10.980,46 DM brutto für die Zeit vom 15. Mai 1974 bis 8. Dezember 1974 (Lohnausfall in Höhe von 10.372,20 DM brutto und anteilige Sonderzahlung in Höhe von 608,26 DM brutto) abzüglich für diese Zeit bezogenen Arbeitslosengeldes von 6.106,50 DM. Die Forderung wird von der Beklagten grundsätzlich nicht mehr in Abrede gestellt. Streitig ist nur noch, ob die Beklagte anderweitig erzielten Arbeitsverdienst des Klägers anrechnen darf und ob dieser deshalb Auskunft darüber zu erteilen hat, was er in der Zeit vom 15. Mai 1974 bis zum 25. März 1976 durch anderweitige Verwertung seiner Dienste erworben hat.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger war seit Juni 1970 bei der Beklagten als Maschinenbrenner beschäftigt. Er erzielte zuletzt einen Stundenlohn von 8,79 DM brutto bei einer Arbeitszeit von wöchentlich 40 Stunden. Seit Mai 1972 war er Vorsitzender des aus drei Mitgliedern bestehenden Betriebsrats.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Am 14. Mai 1974 kündigte die Beklagte dem Kläger und den zwei weiteren Mitgliedern des Betriebsrats fristlos. Die fristlose Kündigung wurde wegen fehlender Zustimmung des Betriebsrats für unwirksam erklärt (§ 15 Abs. 1 KSchG; § 103 Abs. 1 BetrVG); die Feststellung wurde am 25. März 1976 rechtskräftig (Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 16. Januar 1975 - 7 Sa 1101/74 -; die Revision gegen dieses Urteil wurde mit Urteil vom 25. März 1976 - 2 AZR 163/75 - [demnächst] AP Nr. 6 zu § 103 BetrVG 1972 - zurückgewiesen).

Da der Kläger am 9. Dezember 1974 eine neue Arbeitsstelle angetreten hatte, erklärte er am 1. April 1976 der Beklagten, daß er die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bei ihr verweigere.

Der Kläger, der ursprünglich über die jetzt noch streitige Forderung aus Annahmeverzug hinaus weitere Ansprüche eingeklagt hatte, hat in der ersten Instanz beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn
13.194,40 DM brutto und 2.293,20 DM
netto samt Zinsen abzüglich erhaltenen Arbeitslosengeldes zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt,

hilfsweise

die Beklagte nur zur Zahlung zu verurteilen Zug um Zug gegen Erteilung einer Auskunft unter Vorlage von Unterlagen, was der Kläger nach der fristlosen Kündigung der Beklagten durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erworben hat,

mit dem Bemerken, der Kläger möge angeben und bele-



- 4 -

gen, was er bei seinem neuen Arbeitgeber an Gehalt bezogen habe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage im wesentlichen stattgegeben.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt. Sie hat den Antrag auf volle Klagabweisung nicht mehr aufrecht erhalten, vielmehr beantragt,

die Beklagte zur Zahlung der vom Kläger geforderten Beträge zu verurteilen, Zug um Zug gegen Erteilung einer Auskunft unter Vorlage von Lohnnachweisen darüber, was der Kläger in der Zeit vom 15. Mai 1974 bis zum 25. März 1976 durch anderweitige Arbeit verdient hat,

hilfsweise,

den Kläger zu verurteilen, Auskunft darüber zu erteilen - und zwar unter Vorlage von Lohnnachweisen -, was er in der Zeit vom 15. Mai 1974 bis zum 25. März 1976 über den auf die Klageforderung anzurechnenden Betrag von 6.106,50 DM netto [Arbeitslosengeld] hinaus durch anderweitige Verwertung seiner Dienste erworben hat.

Sie hat nunmehr behauptet, der Kläger habe anderweitig gearbeitet. Sie sei "selbstverständlich" davon ausgegangen, daß der Kläger sich eventuell aus der Auskunftserteilung ergebende Beträge anrechnen lassen müsse.

Der Kläger hat um Zurückweisung der Berufung gebeten.

Er hat sich gegen das Auskunftsbegehren gewehrt. Er meint, über den 8. Dezember 1974 hinaus sei er

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

schon deshalb nicht auskunftspflichtig, weil er nur bis zu diesem Tag Arbeitsentgelt verlange. Für die Zeit bis zum 8. Dezember 1974 habe er Arbeitslosengeld bezogen. Daraus habe die Beklagte erkennen können, daß er während dieser Zeit anderweitigen Verdienst nicht erzielt habe.

Das Landesarbeitsgericht hat den in der Berufungsinstanz gestellten Hilfsantrag der Beklagten, mit der sie eine Verurteilung des Klägers zur Auskunftserteilung erstrebt, als Widerklage ausgelegt und diese Widerklage gegen den Widerspruch des Klägers als sachdienliche Klageänderung zugelassen.

Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des Arbeitsgerichts aufgehoben. Es hat sodann durch Teilurteil den Kläger verurteilt, Auskunft darüber zu erteilen, was er in der Zeit vom 15. Mai 1974 bis zum 25. März 1976 über den auf 10.980,46 DM brutto anzurechenden Betrag von 6.106,50 DM netto hinaus durch anderweitige Verwertung seiner Dienste erworben hat.

Mit der Revision wendet sich der Kläger gegen die Verurteilung zur Auskunftserteilung.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten ist trotz rechtzeitiger Ladung zur Verhandlung vor dem Senat am 19. Juli 1978 nicht erschienen. Da die Revision des Klägers zulässig und sachlich gerechtfertigt ist, war ihr auf seinen Antrag durch Versäumnisurteil stattzugeben (BGHZ 37, 79 [81 ff.]; BAG AP Nr. 31 zu § 37 BetrVG 1972 [zu I 2 der Gründel]; Stein-Jonas-Grunsky, ZPO, 19. Aufl., § 566 Anm. III 2).



- 6 -

II.

Die Revision wendet sich mit Recht dagegen, daß das Landesarbeitsgericht den Kläger verurteilt hat, Auskunft über seinen in der strittigen Zeit erzielten anderweitigen Verdienst zu erteilen.

1. Die Beklagte stützt ihr Auskunftsverlangen auf das Urteil des Senats AP Nr. 15 zu § 242 BGB Auskunftspflicht, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt. In diesem Urteil hat der Senat ausgesprochen, daß ein Arbeitnehmer, der wegen Annahmeverzugs seines Arbeitgebers Anspruch auf Fortzahlung seiner vertraglichen Bezüge hat, diesem in analoger Anwendung von § 74 c Abs. 2 HGB Auskunft über seinen nach § 615 Satz 2 BGB anzurechnenden anderweiten Arbeitsverdienst erteilen muß.

Es ist fraglich, ob ein solcher Auskunftsanspruch ein selbständig durch Klage oder Widerklage geltend zu machender Anspruch ist oder ob es sich um eine unselbständige Nebenpflicht, eine sogen. Obliegenheit, handelt mit der Folge, daß der Arbeitgeber darauf beschränkt ist, im Wege der Verteidigung die Zahlung solange zu verweigern, bis er die Auskunft erhält (Im ersten Sinn: das bereits erwähnte Urteil des Senats AP Nr. 15 zu § 242 BGB Auskunftspflicht [zu IV der Gründe] im Anschluß an BAG 22, 6 [16] = AP Nr. 23 zu § 133 f GewO [zu III 4 der Gründe]; auch Urteil des Dritten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 12. Januar 1978 - 3 AZR 57/76 - AP Nr. 8 zu § 74 c HGB; Schlegelberger-Schröder, HGB, 5. Aufl., § 74 c RdNr. 8; gegen eine selbständig einklagbare Auskunftspflicht bes. Herschel, Anm. zu AP Nr. 8 zu § 74 c HGB. Zu der Unterscheidung auch Erman-Sirp, BGB, 6. Aufl., § 242 RdNr. 54 ff.).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

2. Es braucht nicht entschieden zu werden, ob schlechthin die eine oder die andere Auffassung zutrifft, oder ob etwa je nach Lage des Falles ein Rechtsschutzbedürfnis für ein selbständig einklagbares Recht anzuerkennen wäre oder nicht. Im vorliegenden Fall hat die Beklagte ein selbständiges Auskunftsrecht gar nicht für sich in Anspruch genommen.

a) Die Beklagte hat in der Berufungsinstantz an erster Stelle ihre eigene Verurteilung Zug um Zug gegen Auskunft des Klägers beantragt. Hierzu sagt das Landesarbeitsgericht mit Recht, daß eine Verurteilung Zug um Zug nicht möglich ist. Das ist deshalb so, weil Zahlung und Auskunft nicht im Verhältnis von Leistung und Gegenleistung zueinander stehen, sondern weil die Auskunft des Klägers über seinen durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erzielten Erwerb nur eine Hilfsfunktion hat; sie soll die Beklagte in die Lage versetzen, ihre Zahlung entsprechend zu kürzen.

Scheidet eine Verurteilung Zug um Zug aus, dann kann der Hauptantrag der Beklagten sinnvollerweise nur so verstanden werden, daß sie ein Leistungsverweigerungsrecht geltend machen will, solange der Kläger die Auskunft nicht erteilt hat.

b) Der Hilfsantrag bezweckt nichts anderes. Die Beklagte hat ihn erst gestellt, als das Berufungsgericht sie auf Bedenken gegen den Hauptantrag hingewiesen hat, und zwar als echten Hilfsantrag, für den Fall, daß sie ihr prozessuales Ziel mit ihrem Hauptantrag nicht erreichen konnte. Das Landesarbeitsgericht hat diesen Hilfsantrag mißverstanden, wenn es ihn als Widerklage auffaßte, mit dem die Beklagte ein selbständiges Auskunftsrecht hätte geltend machen wollen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



- 8 -

c) Unter diesen Umständen durfte das Landesarbeitsgericht den Kläger nicht verurteilen, Auskunft über seinen in der strittigen Zeit erzielten Arbeitsverdienst zu geben (§ 308 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Es mußte vielmehr, wenn es den Kläger für verpflichtet hielt, die Auskunft zu erteilen, die Klage als zur Zeit unbegründet abweisen (gleichviel ob man dies in entsprechender Anwendung aus § 320 Abs. 1 Satz 1 BGB herleitet - so z.B. BAG AP Nr. 8 zu § 74 c HGB [zu 2 der Gründe] - oder ob man sich auf § 295 Satz 2, § 275 BGB beruft - so Herschel in seiner Anm. aaO [zu II 2] -). Das angefochtene Urteil war folglich insoweit aufzuheben, wie der Kläger zur Auskunft verurteilt worden ist.

III.

Das Auskunftsverlangen der Beklagten ist auch nicht begründet.

1.a) Dies folgt für die Zeit nach dem 8. Dezember 1974 aus § 12 Satz 4 KSchG. Nach § 12 Satz 1 KSchG kann ein Arbeitnehmer, der im Kündigungsschutzprozeß obsiegt und inzwischen ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen ist, binnen einer Woche nach Rechtskraft des Urteils durch Erklärung gegenüber dem alten Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bei diesem verweigern. Mit dem Zugang der Erklärung erlischt das alte Arbeitsverhältnis (§ 12 Satz 3 KSchG). In einem solchen Fall kann der Arbeitnehmer nach § 12 Satz 4 KSchG Zahlung des entgangenen Verdienstes nur für die Zeit zwischen der Entlassung und dem Tage des Eintritts in das neue Arbeitsverhältnis verlangen; für die Zeit vom Antritt des neuen Arbeitsverhältnisses bis zum rechtlichen Erlöschen des alten Arbeitsverhältnisses schneidet das Gesetz den Lohnanspruch aus Vereinfachungsgründen ab (A. und G. Hueck, KSchG, 9. Aufl.,



§ 12 RdNr. 6). Folgerichtig hat der Kläger seinen Lohnzahlungsanspruch auf die Zeit bis zum 8. Dezember 1974 begrenzt.

b) Nur für diese Zeit kommt eine Anrechnung anderweiten Verdienstes in Betracht. Dies gilt unabhängig davon, ob für die Anrechnung anderweiten Verdienstes nach § 12 Satz 5, § 11 KSchG im übrigen der Grundsatz der Gesamtberechnung gilt (so BAG 5, 217 = AP Nr. 1 zu § 9 KSchG 1951; RGZ 58, 402), oder ob anderweitiges Arbeitseinkommen im Regelfall nur für denjenigen Monat angerechnet werden darf, für den es erzielt worden ist (so für den vergleichbaren Fall des Anspruchs auf Karenzentschädigung nach § 74 c HGB die neuere Rechtsprechung: BAG 22, 6 [14 ff.] = AP Nr. 23 zu § 133 f GewO [zu III 3 der Gründe]; BAG 25, 385 [389] = AP Nr. 34 zu § 74 HGB [zu I 1 der Gründe]). In beiden Fällen scheidet eine Anrechnung anderweiten Verdienstes aus, der für eine außerhalb des lohnzahlungspflichtigen Zeitraumes liegende Zeit erzielt worden ist. Lohnzahlungspflichtiger Zeitraum und Anrechnungszeitraum sind zwangsläufig gleich. Die Frage, wie die Anrechnung innerhalb des lohnzahlungspflichtigen Zeitraums zu handhaben ist, hat damit nichts zu tun.

c) Es ist weiter unerheblich, daß die Kündigung der Beklagten vom 14. Mai 1974 wegen Verstoßes gegen das Gesetz (§ 15 Abs. 1 KSchG; § 103 Abs. 1 BetrVG) unwirksam war und daß auf solche Tatbestände der erste Abschnitt des Kündigungsschutzgesetzes nicht anzuwenden ist (§ 13 Abs. 3 KSchG). Es braucht auch nicht entschieden zu werden, wie weit die Wirkung des § 13 Abs. 3 KSchG schlechthin reicht (vgl. A. und G. Hueck, KSchG, 9. Aufl., § 13 RdNr. 50 ff.). Soweit es hier in Betracht kommt, enthalten § 12 Sätze 4 und 5 KSchG einen allgemeinen Grund-



- 10 -

satz: Wenn der Arbeitnehmer seinen Lohnzahlungsanspruch aus Annahmeverzug des Arbeitgebers, und damit den Annahmeverzug selbst auf die Zeit bis zum Antritt eines neuen Arbeitsverhältnisses begrenzt, kommt auch nur für diese Zeit die Anrechnung anderweitigen Arbeitsverdienstes nach § 615 Satz 2 BGB, § 11 KSchG in Frage.

d) Fehlt die Anrechnungsbefugnis, so entfällt für die Zeit nach dem 8. Dezember 1974 die Grundlage für ein Auskunftsrecht der Beklagten.

2. Für die Zeit bis zum 8. Dezember 1974 kommt eine Anrechnung anderweitigen Verdienstes in Betracht. Dementsprechend hat der Kläger von vornherein das erhaltene Arbeitslosengeld abgesetzt (§ 11 Nr. 3 KSchG in Verb. mit § 12 Satz 5 KSchG). Eine Auskunftspflicht besteht jedoch auch für die Zeit vom 15. Mai 1974 bis zum 8. Dezember 1974 nicht.

a) Der Senat hat bisher ein Auskunftsrecht des nach § 615 BGB aus Annahmeverzug in Anspruch genommenen Arbeitgebers in analoger Anwendung von § 74 c Abs. 2 HGB entwickelt. § 74 c Abs. 2 HGB beschränkt für den Fall der Karenzentschädigung die Auskunftspflicht des Angestellten auf die Höhe seines Erwerbes. Dementsprechend hat der Senat auch bisher in Fällen des § 615 BGB eine Auskunftspflicht des Arbeitnehmers nur bezüglich der Höhe des anderweitigen Arbeitsverdienstes angenommen. Im Fall des Urteils AP Nr. 15 zu § 242 BGB Auskunftspflicht, auf das die Beklagte sich beruft, stand fest, daß die Kläger, zwei Brüder, in der fraglichen Zeit in dem Speditionsunternehmen des einen Bruder tätig waren. Zu IV 1 der Gründe wird erörtert, daß eine Schätzung des etwa anrechnungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

pflichtigen anderweitigen Erwerbs die Kenntnis voraussetzt, was die Kläger aus ihrer Arbeit für das Unternehmen insgesamt erworben haben. Nur hierauf bezog sich die vom Senats damals bejahte Auskunftspflicht der Kläger. Auch im Fall des Urteils AP Nr. 3 zu § 13 KSchG 1969 stand fest, wo der damalige Kläger im Anrechnungszeitraum gearbeitet hatte. Der Senat hat [zu V 2 a der Gründe] eine Auskunftspflicht wiederum nur bezüglich der Höhe des anderweitigen Arbeitsverdienstes bejaht.

b) Der Senat läßt offen, ob es Fälle geben kann, in denen ein Arbeitnehmer, der seinen Arbeitgeber aus § 615 BGB auf Lohnzahlung in Anspruch nimmt, diesem aufgrund besonderer Umstände nach Treu und Glauben Auskunft auch darüber zu geben hat, ob er im Anrechnungszeitraum durch anderweitige Verwendung seiner Dienste Einkünfte erzielt hat. Das kann aber – wenn überhaupt – nur dann in Betracht gezogen werden, wenn der Arbeitgeber Anhaltspunkte für eine anderweitige Erwerbstätigkeit darlegt.

Derartige Anhaltspunkte für einen anderweitigen Verdienst in der fraglichen Zeit sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Die Beklagte hat sich auf die Behauptung beschränkt, der Kläger habe anderweitig gearbeitet. Eine Substantiierung dieser Behauptung fehlt ebenso wie der Hinweis, auf welche Zeit sie sich beziehen soll. Das reicht in Anbetracht des Vortrages des Klägers nicht aus.

Wenn der Kläger, wie hier, von seiner Klageforderung Arbeitslosengeld abzieht, so liegt darin die Behauptung, daß er in der fraglichen Zeit keinen Arbeitsverdienst hatte. Bei einem solchen Sachvortrag war es zunächst Sache der Beklagten, Tatsachen vorzutragen und im Bestreitensfalle zu beweisen, die darauf schließen lassen, daß der Kläger



- 12 -

entgegen seiner Behauptung einer Erwerbstätigkeit nachgegangen ist. Erst dann kann eine Auskunftspflicht über die Höhe des erzielten Verdienstes gegeben sein.

Nur dieses Ergebnis wird der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts gerecht, nach der der Arbeitgeber die Voraussetzungen für die Anrechnung darzulegen und zu beweisen hat (BAG 6, 306 [310] = AP Nr. 1 zu § 615 BGB Böswilligkeit [Bl. 2 R der Gründe]; BAG AP Nr. 2 zu § 615 BGB Böswilligkeit [zu 1 b der Gründe]; BAG 23, 484 [511] = AP Nr. 44 zu Art. 9 GG Arbeitskampf [zu B 7 a der Gründe]). Diese Darlegungs- und Beweislast würde umgangen werden, könnte ein Arbeitgeber von seinem Arbeitnehmer Auskunft über anderweitige Erwerbstätigkeit verlangen, ohne daß greifbare Anhaltspunkte darauf hindeuten, daß der Arbeitnehmer in der fraglichen Zeit erwerbstätig war.

Dies hat das Landesarbeitsgericht verkannt, indem es die Darlegungs- und Beweislast nicht beim Arbeitgeber angesiedelt hat; darauf weist die Revision zutreffend hin.

IV.

Da mithin der Kläger weder für die Zeit vom 15. Mai bis zum 8. Dezember 1974 noch für die anschließende Zeit bis zum 25. März 1976 Auskunft zu geben braucht, bleibt nur über seinen in der Berufungsinstanz noch anhängigen Zahlungsanspruch zu entscheiden.

gez.: Dr. Hilger Dr. Heither Dr. Fenge

Dr. Eck

Heidenreich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

